

Alb. Aqu. XII, 1 beginnt die Erzählung der vergeblichen Belagerung von Tyrus in den Jahren 1111 und 1112 und dabei wird an den Namen der Stadt Tyrus der Satz: 'quae adhuc rebellabat' geschlossen. Hierauf gestützt urtheilt Kugler völlig treffend, dass diese Stelle erst geschrieben sein könne, als Tyrus nicht mehr den Christen widerstanden habe, also erst nach 1124¹. Für Kugler galt es als erwiesen, dass die vorhergehenden Abschnitte der alten Chronik viel früher entstanden seien, und deshalb nimmt er an, dass der Chronist lange Jahre seine Arbeit habe ruhen lassen und den letzten Theil, in dem die Ereignisse etwa vom Jahre 1111 an erzählt werden, viel später als die früheren verfasst habe. Ich halte gleichzeitige Abfassung der früheren Theile nicht für erwiesen und würde eine solche lang dauernde Unterbrechung der Arbeit des Verfassers nur annehmen können, wenn sich ein auffallender Unterschied zwischen den Darstellungen der Ereignisse vor und nach 1111 ergeben sollte. Kugler führt auch drei Mängel an, durch welche sich das Ende der Chronik im Gegensatz zu den früheren Partien als spätere Niederschrift kenntlich machen soll. Er sagt, die Darstellung sei in den letzten Abschnitten chronologisch nicht gut geordnet, zeige hier und da fragmentarischen Charakter und ruhe bei zwei Episoden sogar auf wunderlichen Gerüchten, die zu ihrer Entwicklung wohl einige Jahre nöthig gehabt hätten.

Sehen wir uns diese drei Mängel an. Für die schlechte chronologische Ordnung bringt Kugler in seinen folgenden Ausführungen über eben diese Abschnitte nur ein Beispiel, nämlich die chronologisch verwirrte Darstellung des Einfalles Maududs im Jahre 1113, lässt aber durchblicken, dass hier durch eine nahe liegende Conjectur geholfen werden könne². Dies berechtigt uns sicher nicht, eine Trennung von den früheren Partien vorzunehmen. Sagt Kugler doch selbst an verschiedenen Stellen, dass die Chronologie des Lothringers schwächste Seite sei³, und auch seiner warmen Vertheidigung ist es nicht gelungen, in den früheren Abschnitten eine so klare chronologische Gliederung herzustellen, wie man sie von einer gleichzeitigen Aufzeichnung fordern kann⁴. Wenn Kugler

1) Kugler, Albert von Aachen, p. 390 f. Diesen Satz als späteres Einschiebsel zu erklären, was Kugler als nahe liegend, wenn auch in diesem Falle nicht für angemessen, erklärt, dazu fehlt uns jede kritische Handhabe. 2) Kugler, l. c. p. 393. 3) Kugler, l. c. p. 13. 21 u. a.

4) Cf. Kühn, Gesch. d. erst. lat. Patriarchen von Jerus., p. 64. Zugleich bemerke ich, dass ich Kuglers Ausscheidung der Regierungsjahre Balduins aus den Datierungen nicht für berechtigt halte, denn sie passen gut zu der ungefügen Art, viele Daten zu häufen, die man in allen Theilen der Chronik beobachten kann (vgl. z. B. Alb. Aqu. II, 1). Auch wird durch ihre Ausscheidung nicht viel gewonnen, denn die Ereignisse